Fatzung

des Gesangverein "Frohsinn" Hochdorf 1852 e.V.



sing mit!



Satzung des Gesangvereins "Frohsinn" Hochdorf 1852 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen "Hochdorfer Chöre" Gesangverein Frohsinn Hochdorf 1852 mit dem Zusatz e.V. Der Verein wurde im Jahre 1852 gegründet. Er hat seinen Sitz in Hochdorf Kreis Esslingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Esslingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Außerdem ist der Verein jugendpflegerisch tätig. Indem er Kinder- und Jugendchorarbeit praktiziert, versucht er die Jugend für die Chormusik zu gewinnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückantwortschein) bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen, oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln, weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Eine einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hochdorf Kreis Esslingen zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, ist der schriftlichen Einladung gleichzusetzen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand zu jeder Zeit des Jahres einzureichen. Die Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen. Ein Dringlichkeitsvermerk, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Folge hätte, ist zulässig. Bevor ein Antrag auf Satzungsänderung einer Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird, ist dieser durch den Vorstand auf seine rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Dies kann durch den Vorstand (§10) allein oder durch Hinzuziehung des Amtsgerichts als Registergericht und/oder des Finanzamtes für Körperschaften geschehen. Sofern die Bearbeitungszeit vor der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht ausreichend war, so wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand das Vorliegen eines solchen Antrages mitgeteilt. Es ist anzugeben, wer den Antrag eingereicht hat und welchen Gegenstand der Satzung er zum Gegenstand hat. Die Beratung hierüber obliegt einer dann gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende (je allein vertretungsberechtigt).

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des erweiternden Vorstandes eines der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (§9)
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- dem Chorleiter/den Chorleitern
- dem Jugendleiter
- dem Beirat

Der Beirat wird gebildet aus fünf aktiven Mitgliedern des Chores (die proportionale Aufteilung der Beiräte bestimmt der erweiterte Vorstand je nach Stärke der einzelnen Chöre).

Der Vorstand (§9) und der erweiterte Vorstand (§10) wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Ausnahme des Chorleiters/der Chorleiter, der/die auf Vorschlag der aktiven Mitglieder, die hierüber in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit abstimmen.

Der Vorsitzende wird in einem Jahr, die übrigen Vorstandsmitglieder im nächsten Jahr gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Arbeit des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Die Jugendarbeit des Vereins regelt die Jugendordnung.

§11 Schriftführung

Der Schriftführer besorgt den anfallenden Schriftverkehr und fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen Niederschriften, die von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

§12 Kassenführung, Rechnungslegung

Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte. Er hat die Einnahmen rechtzeitig einzuziehen und die Ausgaben nach Anweisung durch den Vorsitzenden zu leisten. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung nach der Überprüfung durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres festgestellt.



§13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Chormusik.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2008 beschlossen worden und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a.N. wirksam. (Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 24. Januar 1987 mit Änderung vom 12. Januar 1991 und 22. April 1999).